

Ord. Nr. 1.3.2

Gemeinde pratteln



# **Geschäftsleitungsverordnung**

vom 2. April 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemein</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Funktion und Zusammensetzung der Geschäftsleitung .....	1
§ 2 Sitzungen .....	1
§ 3 Beschlussfassung und Zeichnung .....	1
<b>2. Abschnitt: Aufgaben der Geschäftsleitung</b> .....	<b>1</b>
§ 4 Aufgaben der Geschäftsleitung als Einheit .....	1
<b>3. Abschnitt: Spezifische Kompetenzen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters</b> .....	<b>2</b>
§ 5 Vertrags- und Versicherungswesen .....	2
§ 6 Informatik .....	2
<b>4. Abschnitt: Kompetenzen der Abteilungsleitungen</b> .....	<b>2</b>
§ 7 Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt .....	2
§ 8 Abteilung Dienste/Sicherheit .....	3
§ 9 Abteilung Gesundheit/Soziales .....	3
<b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts .....	3
§ 11 Inkrafttreten .....	3

# Geschäftsleitungsverordnung

vom 2. April 2019

---

*Der Gemeinderat Pratteln,*

gestützt auf § 70 des Gesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemein

### § 1 Funktion und Zusammensetzung der Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die bereichsübergreifende, operative Verwaltungsführung und unterstützt den Gemeinderat in der strategischen Planung.

<sup>3</sup> Sie setzt sich zusammen aus der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter (Vorsitz) und den Abteilungsleitungen. Ein Mitglied der Schulleitung Primarstufe nimmt ohne Stimmrecht Einsitz.

### § 2 Sitzungen

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel wöchentlich.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung kann eine Stellvertretung für die Dauer seiner Abwesenheit Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

<sup>3</sup> Über Entscheidungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugestellt wird.

### § 3 Beschlussfassung und Zeichnung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung zeichnet mit Einzelunterschrift durch den Vorsitz.

## 2. Abschnitt: Aufgaben der Geschäftsleitung

### § 4 Aufgaben der Geschäftsleitung als Einheit

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

---

<sup>1</sup> SGS 180.

<sup>2</sup> Ord. Nr. 1.1.1.

- a. Orientierung über bereichsübergreifende Vorlagen an den Gemeinde- und Einwohnerrat und Möglichkeit zum Mitbericht;
- b. Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Gemeinderats- und Einwohnerratsbeschlüsse;
- c. Überwachung der Einhaltung der Ziele, der Mittelfristplanung, des Globalbudgets, der Projekte und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Abweichungen;
- d. Festlegung von bereichsübergreifenden Strukturen und Abläufen und Überprüfung der Ablauforganisation;
- e. Entwicklung und Erhalt von bereichsübergreifenden personalpolitischen Instrumentarien;
- f. Aufbau und Erhalt eines internen systematischen Kontrollsystems und Risikomanagements;
- g. Erlass von verwaltungsinternen Weisungen;
- h. Unterstützung des Gemeinderats in allen strategischen und konzeptionellen Geschäften;
- i. Unterstützung des Gemeinderats bei der Festlegung der Gemeindeorganisation (Aufbauorganisation/Departemente);
- j. Budgetbereinigung;
- k. Kompetenzen gemäss Finanzverordnung<sup>3</sup>.

### **3. Abschnitt: Spezifische Kompetenzen der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters**

#### **§ 5 Vertrags- und Versicherungswesen**

Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter entscheidet in enger Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Finanzen über die Aufhebung und Änderung bestehender Versicherungsverträge.

#### **§ 6 Informatik**

Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter entscheidet in enger Zusammenarbeit mit den Super-Usern und der betroffenen Abteilungsleitung über die Anschaffung von Hard- und Software im Rahmen des Budgets.

### **4. Abschnitt: Kompetenzen der Abteilungsleitungen**

#### **§ 7 Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt**

<sup>1</sup> Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt nimmt selbständig Stellung zu Baugesuchen, die einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektorats bedürfen. Dem Gemeinderat sind folgende Baugesuche zum Entscheid vorzulegen:

- a. Baugesuche, bei welchen die Gesuchsteller schriftlich begründet um eine Ausnahmegewilligung ersuchen;

---

<sup>3</sup> Ord. Nr. 2.1.1.

- b. Baugesuche in der Kernzone, die der Bauausschuss geprüft hat.
- <sup>2</sup> Über Beschwerden gegen Bewilligungen gemäss Abs. 1 und Stellungnahmen im Beschwerdeverfahren bei Baugesuchen gemäss Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Abteilungsleitung.

#### **§ 8 Abteilung Dienste/Sicherheit**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleitung ernennt selbständig die Dienst- und Zug-Chefs des Zivilschutzes.
- <sup>2</sup> Sie ernennt auf Antrag der Sicherheitskommission den Fourier, den Feldweibel und die Leutnants der Feuerwehr.
- <sup>3</sup> Sie bewilligt selbständig temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen, wie die Aufhebung von Parkierungsvorschriften, Strassensperrungen etc. und erteilt Ausnahmegewilligungen für das Befahren von mit Fahrverbot belegten Strassen und Wege.
- <sup>4</sup> Sie bewilligt Allmendgesuche.

#### **§ 9 Abteilung Gesundheit/Soziales**

Die Abteilungsleitung bearbeitet Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Kompetenzordnung vom 23. Dezember 2003 wird aufgehoben.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Pratteln, 2. April 2019

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident      Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder      Beat Thommen